

Studiengruppe **WAGENVERWENDER**

Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlage 9 des AVV

Änderungshistorie

Name des Bearbeiters	Datum	Absatz	Änderung
Claude Weis	20.01.16		Erfassung gemäß AG TÜ 10/2015
Jean-Marc Blondé	30.03.2016		Änderungen gemäß AG TÜ 03/2016
Zustimmung AG TÜ	31.03.2016		Gemäß Protokoll AG TÜ 03/2016
		-	

Titel:	Ergänzung der Anschrift des Wagenhalters / VKM im Anhang 1
Änderungsantrag von EVU / Halter / andere Gremien:	Ausgearbeitet durch CFL Cargo
Änderungsantrag für:	<input checked="" type="checkbox"/> Anlage 9 <input type="checkbox"/> Anlage 11
Einreicher:	Claude Weis, CFL Cargo
Ort, Datum:	Düdelingen, 20.01.2016
Kurzbeschreibung:	Hinzufügen eines Codes im Anhang 1 der Anlage 9 der die Anschrift vom Wagenhalter erforderlich macht, wie es laut EN-Norm 15877-1 von 2012 vorgeschrieben ist.

1. Ausgangslage (Ist):

1.1. Einleitung

Aktuell ist im Anhang 1 der Anlage 9 nicht vorgeschrieben dass am Wagen Angaben

2016_03_VKM unter code 6.1.1.8_DE.docx

über den Wagenhalter vorzufinden sind.

1.2. Funktionsweise

-

1.3. Störung / Problembeschreibung

Laut Punkt 4.5.1 der EN-Norm 15877-1 von 2012, muss die Fahrzeughalterkennzeichnung (VKM) am Wagen angebracht sein. Diese Angabe ist zwingend erforderlich, wenn auf die komplette Firmenbezeichnung mit Adresse verzichtet wird. Wenn weder der VKM noch die Anschrift vom Wagenhalter vorhanden ist, kann der Artikel 18.1 vom AVV nicht respektiert werden.

1.4. Handelt es sich um eine anerkannte Regel der Technik* (wie z.B. DIN, EN)?

nein ja, folgende: EN 15877-1

**anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegte Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren.“ (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352/2009, Artikel 3)

„Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht.“ (Quelle: BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit)

2. Sollzustand

2.1. Beseitigung der Störung/Problem (Soll)

Einfügen eines Codes unter 6.1.1 welcher beschreibt dass der VKM oder die komplette Anschrift vom Wagenhalter vorhanden sein muss.

3. Zusatz nur für Änderungsantrag der Anlage 9 des AVV:

Wir beantragen die Änderung des Codes 6.1.1.8 im Anhang 1 der Anlage 9 gemäß untenstehenden Tabelle:

Bauteile	Code	Mängel/Kriterien/Hinweise	Maßnahmen	Fehlerklasse
Wagenkasten	6.			
Wagenkasten allgemein	6.1			
Anschriften an Wagen	6.1.1	Fehlen, nicht lesbar, unvollständig		
	6.1.1.1	- Wagennummer ⁵⁾	Aussetzen	4
	6.1.1.2	- Zeichen „RIV“, „TEN-RIV“, „TEN“+„GE“ oder ein Zeichen der Zulassung („TEN“+„G1“, Länderkennzeichen im Zulassungsraster) ⁵⁾ oder	Aussetzen	4
	6.1.1.3	- Vereinbarungsraster (wenn Austauschcode 41, 43, 45, 81, 83 oder 85 angeschrieben) ⁵⁾ oder ein Zeichen der Zulassung („TEN“+„CW“ + Länderkennzeichen im Zulassungsraster) ⁵⁾	Aussetzen	4
	6.1.1.4	- Eigengewicht ⁵⁾	Aussetzen	4
	6.1.1.5	- Bremsgewicht der Handbremse ⁵⁾	Aussetzen	4
	6.1.1.6	- Lastgrenzen ⁵⁾	Aussetzen	4
	6.1.1.7	- Fassungsraum bei Kesselwagen ⁵⁾	Aussetzen	4
	6.1.1.8	- VKM und komplette Anschrift des Wagenhalters ⁵⁾ bleibt frei	Aussetzen	4

⁵⁾ Wenn dieser Mangel nur auf einer Seite zutrifft, Muster K

4. Begründung

Laut EN Norm 15877-1 sind diese Anschriften obligatorisch.

5. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen

Bewertung von z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch).
Begründung der Festlegung.

Auswirkungen:

Betrieb, Interoperabilität, Wettbewerbsfähigkeit, Kosten, Verwaltung: (Wertung: 3)
- Durch diese Änderung ist die EN Norm 15877-1 respektiert

Sicherheit (Wertung 4)

- Durch die Änderung ist sichergestellt, dass für jeden Wagen der Wagenhalter bestimmt werden kann

6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

Die Risikobetrachtung entfällt da nur anerkannte Regelwerke umgesetzt werden.

Risikobetrachtung durchgeführt von:

6.1. Änderung ist sicherheitsrelevant?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Begründung: x	
6.2. Änderung ist signifikant?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Begründung : siehe Template Template Signifikanzprüfung als Anlage einfügen:	
6.3. Gefährdungsermittlung und -einstufung:	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt
6.3.1. Wirkung der Änderung im Normalbetrieb: 6.3.2. Wirkung der Änderung bei Störungen /Abweichungen vom Normalbetrieb: 6.3.3. Systemmissbrauch möglich: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Beschreibung des Systemmissbrauchs:	
6.4. Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?	<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja
<i>Für jede Gefährdung wird eines der nachfolgen Risikoakzeptanzkriterien ausgewählt:</i> <ul style="list-style-type: none"> • „anerkannte Regel der Technik“ • Nutzung eines Referenzsystems • explizite Risikoabschätzung 	
6.5. Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Bewertungsstelle: Ergebnis der Bewertungsstelle als Anlage einfügen:	[Anlage]